

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauschrift:
Tageblatt Riesa.
Bericht Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsverwaltung beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlichste bestimme Blatt.

Buchdruckerei:
Dresden 1880.
Girokasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 295.

Mittwoch, 19. Dezember 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4,6 Mrd mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellung. Für den Fall des Eintretens von Verhältnissänderungen, Schätzungen der Bühne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preisabschöpfung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummern des Anzeigers sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 am breite Neumarkt 100 Gold-Pfennige; die 20 am breite Neumarkt 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Festes Tarif. Gewilligte Redactoren erlässt, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingesetzten werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Rüchtige Unterhaltungsbeiträge, Strafen an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststellen oder der Verleihungseinrichtungen — darf der Bezieher keinen Aufschlag auf Steuerung oder Nachzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Umreitstell: Wilhelm Bittrich, Riesa.

Was ist Locarno?

Man redet seit in allen Engelsungen von dem Werk von Locarno. Und doch müssen wir uns ernstlich fragen, was man sich eigentlich darunter vorstellt. Ist es das Werk von Locarno, wenn die Herren Briand, Chamberlain und Stresemann von Zeit zu Zeit Besprechungen abhalten und dann jeweils feststellen, an dem Punkt von Locarno festhalten zu wollen? Ist der ausgiebigen Aussprache über die Notwendigkeit einer gegenseitigen Verständigung noch lange nichts getan. Von einer praktischen Auswirkung des Locarno-Gedankens könnte man dann erst sprechen, wenn die eingeschlagene politische Richtung auch zu einer Auslösung der einzigen Kriegsgegner geführt hätte. Nun wird man aber schwerlich behaupten wollen, daß man dänisch der Vertreibung aller der schönen Blüte schon so weit getommen ist. Die Franzosen scheinen wenigstens noch nicht davon überzeugt zu sein, sonst wäre es nicht zu verstehen, daß sie trotz Locarno an der deutschen Westgrenze in Elsass-Lothringen Festungsanlagen bauen, die sicher nicht zu bloßen Detektionszwecken bestimmt und noch weniger im Sinne einer besonderen Vorliebe für die deutschen Nachbarn zu werten sind. In Elsass-Lothringen selbst ist man über diese Art „französische Friedenspolitik“ sehr erost, was in einzelnen elzas-Lothringischen Beziehungen sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Das Problem ist sehr einfach. Entweder die Franzosen glauben an die Möglichkeit einer Verständigung mit Deutschland und verzichten auf militärische Verteidigungsmaßnahmen, die doch fraglos aus einem tiefen Misstrauen gegen Deutschland geboren sind, oder sie glauben eben nicht an die Verständigungsidee. Dann lohnt es sich aber auch nicht mehr, in Locarnopolitik zu machen. Dann ist sie nur ein Schlagwort, eine Vorstellung falscher Tatsachen, eine Käuflichkeit und dazu noch eine schlechte, hinter der sich ganz andere Dinge verborgen. Verlässlichkeit man außerdem den unlesgbaren Zusammenhang zwischen Völkerbund und Locarnogeist, so müssen auch, um aktuell und bei Frankreich zu bleiben, die jüngsten Absichten der französischen Regierung in ihrer künftigen Minderheitspolitik in Elsass-Lothringen zum Gegenstand einiger Betrachtungen gemacht werden. Die Pariser Machthaber tragen sich bekanntlich mit dem Gedanken eines Ausnahmegesetzes gegen die „befreiten Bevölkerungen“, was bemerkenswertweise selbst von der französischen Staatsburger „République“ mit einem politischen Maulkorb für Elsass-Lothringen vergleichbar wird, der mit aller Entschiedenheit abschließen sei. Nun hätte eigentlich der Völkerbund die Mission, als Beschützer unterdrückter Minderheiten aufzutreten. Dass er dies in Sachen Elsass-Lothringen tun würde, glaubt wohl kein dentener Mensch, ebenso wenig, dass er den Mut aufbrächte, um übereckstehenden Streitfall seine Autorität so in die Waagschale zu werfen, wie es im Interesse der unter unglaublichen polnischen Schikanen leidenden deutschen Minderheit in Schlesien notwendig wäre. Nehmen wir als weiteres aktuelles Beispiel hinzu, welche Übermacht der Völkerbund in dem Konflikt der Südamerikanischen Staaten Bolivien und Paraguay zeigt, dann brauchten wir kaum noch mehr Beweise anzuführen, um die Unzulänglichkeit der Völkerbundsinstitution zu belegen. Und aus solchem Standpunkt soll ein „großes Werk“ entstehen?

Stresemann — Boleski.

Wien. Der polnische Minister Boleski hat in seinem Interview in der „Wiener Neuen Freien Presse“ behauptet, daß Reichsbahnminister Dr. Stresemann von seiner Seite im Völkerbund nicht überzeugt worden sei, da Stresemann von der Völk. Boleski vorher unterrichtet gewesen sei. Dieser Behauptung wird von deutscher unterrichteter Stelle entschieden widergesprochen. Man hatte sich in Lugans anfänglich in Bezug auf die Minderheitfrage geeinigt, keine Erklärungen darüber abgeben zu wollen, aber kurz vor der Ratstagung wurde dem Staatssekretär v. Schubert von polnischer Seite mitgeteilt, daß Boleski doch eine Erklärung über Überschreiten abgeben wolle. Einzelheiten wurden aber nicht angegeben, jedoch Minister Dr. Stresemann über den Inhalt der Erklärung zu Boleski vorher nicht informiert gewesen, also tatsächlich zu seiner entschiedenen Abwehr gezwungen worden ist.

Ein offener Brief des deutschen Völkerbundes zu den Anschuldigungen Boleskis.

Warszawa. (Telunion.) Gegen die ungeheurelichen Angriffe des polnischen Außenministers Boleski vor Schluss der Ratstagung in Lugans wird, wie die Telegraphen-Union erfährt, der deutsche Völkerbund zur Wahrung der deutschen Minderheitenrechte in Polnisch-Oberschlesien, dessen Organisation in dem Genfer Abkommen vom Völkerbund garantiert ist, in einem offenen Brief Stellung nehmen.

Der ausführliche Inhalt des Briefes befindet sich in der 1. Beilage abgedruckt.

Sachsen und die Reichsbahn.

Der Streit um die Ländereise im Reichsbahnverwaltungsrat.

Dresden. 18. Dezember. In einer heute vormitig im Wirtschaftsministerium abgehaltenen Pressekonferenz nahm die sächsische Regierung Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu dem Streit um die Ländereise in der Reichsbahnverwaltung darzulegen.

Ministerialdirektor Dr. Alten wies darauf hin, daß Sachsen es seinerzeit durchaus habe, nicht allein Sitz im Verwaltungsrat, sondern auch im engeren Ausschuß zu erhalten, daß aber das Verhalten des Reiches in diesem Streit, zuletzt sein Schritt am 14. Dezember wieder einmal deutlich erkennen lasse, wie verbrieft Rechte Sachsen einfach mit Haken getreten würden.

Überregierungsrat Hünefeld rekapitulierte die durch den Staatsvertrag vom Jahre 1920 betr. Übergang der Staatsbahn aus das Reich und durch die Umnutzung der Reichsbahn im Jahre 1924 in ein selbständiges Unternehmen geschaffene rechtliche Lage. Die mit jedem der einzelnen Länder vorgenommene Regelung führte Sachsen wie auch Preußen, Bayern, Württemberg und Baden je einen Sitz im Verwaltungsrat, Sachsen speziell noch eine Vertretung im engen Ausschuß und außerdem noch das Meistbegünstigungtrecht. Dass alle weiteren Zugeständnisse an die einzelnen Länder auch Sachsen gemacht würden. Im Herbst 1924 wurde bekanntlich Kreishauptmann Rück als Vertreter Sachsen in den Verwaltungsrat gewählt, infolge der am 18. September dieses Jahres mit Wirkung für den 31. Dez. 1928 erfolgten Auflösung von drei deutschen Mitgliedern des Verwaltungsrates fiel der sächsische Vertreter aus.

Nun hatte Baden im Sommer dieses Jahres Klage beim Staatgerichtshof mit dem Antrage auf Jubiläum eines Sitzes im Verwaltungsrat erhoben. Die Antwort der Reichsregierung war die Erhebung der Feststellungsklage beim Staatgerichtshof: Dass Sachsen, Bayern, Baden und Württemberg kein Recht hätten, Vertreter im Verwaltungsrat zu verlangen. Die 1924 getroffenen Abmachungen mit dem Reichsverkehrsminister Oester seien rechtsgültig, da sie nicht die Form eines Staatsvertrages hätten. Sachsen übermittelte hierauf durch seinen Gesandten der Reichsregierung Vorschläge, zu denen diese aber überhaupt keine Stellung nahm. Baden beantragte am 1. Dezember 1928 eine einstweilige Verfügung beim Staatgerichtshof: Dass die Reichsregierung die Verwaltungsratsstellen bis zur endgültigen Entscheidung des schwedenden Rechtsstreites offen halten soll. Diesem Antrag schlossen sich Württemberg und Sachsen an.

Noch am 8. Dezember schrieb die Reichsregierung an den Präsidenten des Staatgerichtshofs, daß die Streitfrage sehr dringend wäre und daß die Anträge der Länder nur in der mündlichen Hauptverhandlung beantwortet werden sollten. In dem Schreiben betonte das Reich ausdrücklich, daß es jederzeit bereit sei, vor dem Staatgerichtshof

über die verfassungsrechtliche Eriefftigkeit zur Haupfsache zu verhandeln. Gerade dieser Sachsen konnte doch nur den Sinn haben, die Reichsregierung vor der Ernennung des neuen Verwaltungsratsmitglieder die Entscheidung des Staatgerichtshofes abwarten wollte. Da traf am 14. Dezember telegraphisch die Nachricht ein, daß das Reich trotzdem die neuen Verwaltungsratsmitglieder schon ernannt habe. Damit aber war für den Staatgerichtshof der Gegenstand der einstweiligen Verfügung nicht mehr aufzuhalten erhalten. Gründe für das Vorgehen der Reichsregierung konnte auf Bekanntgabe des Staatgerichtshofes der Vertreter des Reichs nicht angeben; begreiflich kam der Staatgerichtshof zu dem bekannten Schluß: Die Verhandlungen über die einstweilige Verfügung auf unbekümmerte Zeit zu vertagen und sich an den Reichspräsidenten zu wenden mit der Bitte, dem Staatgerichtshof diejenige Achtung zu gewährleisten, deren er zur Erfüllung seiner staatsrechtlichen Aufgaben bedürfe.

Überregierungsrat Hünefeld präzisierte dann die heutige Rechtslage: Die Ernennungen sind vollzogen, bleiben rechtsgültig, denn ist ein Einfluss Sachsen auf die Reichsbahnverwaltung für mindestens 3 Jahre ausgeschaltet. Es sei unverständlich, wie das Reich einem Wirtschafts- und Liebesgebiet wie Sachsen keine Vertretung geben könne; Bayern dagegen habe jetzt den Vertreter und der Einfluss der Schwerindustrie und der Konzerne im Verwaltungsrat jetzt über alle Wege stark geworden. Der Hinweis der Reichsregierung auf ethisch-politische Gründe für ihre Maßnahme könne nicht als sachlich angesehen werden, da wohl die Möglichkeit vorlag, mit der Ernennung bis nach dem 15. Dezember zu warten. Über die fünf Sitz im Verwaltungsrat hätte das Reich bis unter allen Umständen mit den Ländern einzigen müssen. Auf dieser Einigung müssten die Länder und vornehmlich Sachsen auch lernbar bestehen; nicht gründlich sei z. B. eine die sächsische Verhältnisse aufs schwerste schädigende Tarifpolitik der Reichsbahngesellschaft zu befürchten — dies um so mehr, als ja schon die lehre Tarifordnung gänzlich selbstständig und ohne jede Führungnahme mit dem Reichsbahndirektor und den Ländern vereinbart worden war.

Zum Schluß bemerkte der Regierungsvorsteher, daß Sachsen gar keine Ursache habe, auf seinem Einfluss im Verwaltungsrat zu verzichten, dies umso weniger, als das Reich bis heute noch nicht einmal das Reitzafeld für die südliche Eisenbahn bezahlt habe. Die sächsische Regierung werde es bei ihrem mündlichen Protest nicht bewenden lassen, sondern schriftlich gegen die illusorisch gemachte Rechtsübereignung protestieren. Der Bechel in der Zuständigkeit — Übergang vom Finanz- zum Verkehrsministerium — dürfe keinen Wechsel in der Behandlung der Angelegenheit nach sich ziehen.

Das schwere Brandunglück in Berlin.

Die Frage der Schuld an der Brandkatastrophe in der Schönleinstraße.

Bisher 3 Totessopfer.

Berlin. (Funkspurk.) Wie bereits gemeldet, sind die Behörden damit beschäftigt, zu untersuchen, in wie weit die Brandkatastrophe in der Schönleinstraße 5 auf Identitätsverlust von Personen zurückzuführen ist, und wie der Brand mit solcher Schnelligkeit eine derartige Ausdehnung annehmen konnte. Heute mittag fand auf der Brandstätte ein Vorklärtermin statt, an dem der Chef der Kriminalpolizei Reichsbegleiterat Scholz, der Vater der Raubkriminalpolizei, Kriminaldirektor Vogel, Vertreter des Branddezernats der Bau- und Gewerbeaufsicht und Sachverständige teilnahmen, die das Arbeiterverschulden und die Einrichtungen der Radikalabendfabrik bearbeiten sollen. Die Feuerwehr hatte übrigens mit der Abbildung des Brandes noch die ganze Nacht hindurch zu tun und heute Vormittag ist wiederum ein Feuerwehrzug zu Aufzäsuren nach der Schönleinstraße entsandt worden.

Aus dem Ergebnis der ersten Untersuchung veröffentlicht die „B. B. am Mittag“ Einzelheiten, wonach, wie schon gemeldet, die Katastrophe auf die Fahrlässigkeit einer jungen Arbeiterin zurückzuführen ist, jedoch wird nicht mehr die inzwischen bereits verstorbenen Arbeiterin Mayer, sondern eine Charlotte Schönemann genannt, die ebenfalls äußerst schwer verletzt worden ist und an deren Zustand gesorgt wird. Wichtig ist ferner, daß der Inhaber des Betriebes, Troglis, ein früherer Buchhändler, nicht die Sicherheitsmaßnahmen, die für einen solchen Betrieb notwendig sind, getroffen hat. Er ist übrigens verhältnismäßig schwer betroffen, da sein Betrieb nicht verbrannt war. Sein Sohn hat so schwere Verbrennungen im Gesicht erlitten, daß er wahrscheinlich das Auge verlieren wird.

Die Schuld Troglis ergibt sich daraus, daß nach den Bestimmungen nur die für eine Tagesproduktion erforderliche Menge Celluloid im Arbeitsraum aufbewahrt werden darf,

während alle übrigen Vorräte, auch Adfälle, in feuerfesteren Räumen untergebracht oder unter Wasser gehalten werden müssen. Die in Troglis Betrieb verwendeten Prägemaschinen waren mit einer Anwärmervorrichtung, bestehend aus offenen Gasflammen, versehen. Auch in dem Umstand, daß sich diese Gasflammen kein besonderes Schutz vorgesehen war, durfte ein Verschlag gegen die entsprechenden Vorrichtungen vorliegen. Wie bereits bekannt, hat eine Arbeiterin, um die Anwärmervorrichtung ihrer Maschine zu entzünden, einen Zelluloidstreifen an der Gasflamme einer anderen Prägemaschine ansetzen wollen, und den brennenden Streifen, da sie sich die Finger versenkte, in einen Rahmen mit Zelluloidstreifen fallen lassen. Als der Rahmeninhalt aufloderte, ließ sie ihn vom Tisch, wobei er auf neben dem Tisch aufgestapelte Säcke mit Zelluloidabfällen im Gewicht von etwa 5 Centnern fiel, die sofort Feuer fingen. Nach den Auslagen eines 18jährigen jungen Arbeiters, der heute verstorben wurde, und als wesentlichster Zeuge in Betracht kommt, war das Brennen von Zelluloidstreifen zum Anzünden der Maschinen eine im Betrieb allgemein übliche Praktise. Auch der zum Lösen des Zelluloids verwendete Stoff Aceton ist außerordentlich feuergefährlich.

Die Schwerverletzten der Brandkatastrophe.

Berlin. (Funkspurk.) Das Leidende der im Urban-Krankenhaus liegenden schwerverletzten Opfer der Brandkatastrophe in der Schönleinstraße ist nach wie vor ernst; doch dürften alle mit dem Leben davongekommen. Das Gericht, das unter den Trümmern noch Tote begraben liegen, hat sich, wie die Nachforschungen ergeben haben, bisher nicht bestätigt.